



**DIGILITY**  
NEW REALITIES. NEW BUSINESS.

CONFERENCE & EXPO  
ON DIGITAL REALITY

**26/27 SEPT 2018**

KÖLN, DEUTSCHLAND

**IHRE ANMELDEUNTERLAGEN**

**für den Stand MEDIEN DIGITAL LAND NRW**

# THE CAPITAL OF DIGITAL REALITY

**DIGILITY.DE**

 **koelnmesse**



**DIGILITY**  
NEW REALITIES. NEW BUSINESS.

Musterstände:



DIGILITY Start-up 9 m<sup>2</sup>

## Start-up Paket

Standfläche inklusive Standbau

Name Aussteller:

---

Das Paket beinhaltet Flächenmietpreis, Energiekostenpauschale, AUMA-Gebühr, Kompletstand inkl. Auf- und Abbau, Standreinigung, Abfallentsorgung während der Messe, Aufnahme ins Ausstellerverzeichnis, Logolistung auf der Homepage inkl. Verlinkung zur Firmenhomepage; 2 Ausstellerausweise, sowie die folgende Grundausrüstung:

### Grundausrüstung

- Wandelemente 250 cm hoch, tapeziert und gestrichen
- Bodenbelag Rips, farblich angepasst an die Gesamtgestaltung des Hallenbereichs.
- 1 Dreifach-Steckdose
- 2 Auslegestrahler
- 1 gemeinsam genutzte, abschließbare Kabine ( je zwie Aussteller teilen sich eine Kabine)
- 1 Barhocker/1 Bauholztheke oder 3 Sitzwürfel/1 Weinkiste
- Aussteller-Logo, farbiger Digiprint, ca. 1 m<sup>2</sup> auf der Seitenwand und Aussteller-Schriftzug auf der Rückwand (max. 20 Buchstaben)

Wählen Sie Ihre Grundausrüstung aus:

- 1 Barhocker/1 Bauholztheke oder  
 3 Sitzwürfel/1 Weinkiste

Text für Beschriftung der Blende:

Ein Firmenname mit max. 20 Buchstaben, in Helvetica, je offene Gangseite.

---

Firma

Ansprechpartner

---

Straße, PLZ, Ort, Land

---

Telefon

Telefax

E-Mail

---

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel



26.-27.09.2018

**Produktverzeichnis**

Einsendung obligatorisch für

- Hauptaussteller

- Mitaussteller

- Zusätzlich vertretene Unternehmen

Bitte ausgefüllt mit der Anmeldung abgeben

1.30

**WIR FOKUSSIEREN UNS IN ERSTER LINIE AUF (max. 1 Eintragung):**

- Virtual Reality Hardware
- Virtual Reality Software
- Augmented Reality Hardware
- Augmented Reality Software
- Mixed Reality Hardware
- Mixed Reality Software
- 3D Hardware

- 3D Software
- 360° Imaging
- Holografie
- Künstliche Intelligenz/Robotik
- Audio
- Andere Hardware
- Andere Software

Produktverzeichnis (Bitte kreuzen Sie die Produkte an, die Sie auf der Messe ausstellen)

**HARDWARE**

**REALITY CAPTURE**

- 010100 360° Videokameras
- 010200 3D Kameras
- 010300 Stereo-Pass-Through Kameras
- 010400 Lichtfeldkameras (plenoptische Kameras)
- 010500 Drohnen
- 010600 Andere Kameras zur Erfassung von 3D Videos
- 010700 3D Scanner
- 010800 Stereoskopische Scanner
- 010900 Andere Scanner und Laser Technologien
- 011000 Anderes zur volumetrischen Erfassung
- 011100 3D Raumklang-Mikrofone
- 011200 Binaurale Mikrofone
- 011300 Mikrofone für objektbasierte Aufnahmen

**VIRTUAL REALITY SPEZIFISCHE HARDWARE**

- 020100 Head Mounted Displays (HMD)
- 020105 Smartphone-Halter/Slide-on HMD
- 020110 Kabelgebundene HMD
- 020115 Kabellose HMD
- 020200 Komponenten für Head Mounted Displays
- 020205 Linsen für Slide-on HMD
- 020210 Linsen für kabelgebundene und kabellose HMD
- 020215 Andere Linsen für HMD
- 020220 Displays für kabelgebundene HMD
- 020225 Displays für kabellose HMD
- 020230 Andere Displays für HMD
- 020235 Rotations-Tracking-Sensoren
- 020240 Positions-Tracking-Sensoren
- 020245 Eye-Tracking-Sensoren/Eye-Tracker
- 020250 Andere Sensoren
- 020255 Kameras
- 020260 Externe Processing Hardware (Smartphone, PC, Konsole)
- 020265 Prozessoren für kabellose HMD
- 020270 Andere Prozessoren
- 020275 Add-on Kopfhörer
- 020280 Mikrofone für VOIP
- 020285 Andere Hardwarekomponenten für Virtual Reality
- 020300 Virtual Reality Zubehör
- 020305 Kopfhörer
- 020310 Lautsprecher
- 020315 Bewegungssensoren/Motion Capture

- 020320 Positions-/Raum-Tracker
- 020325 Touch-Controller
- 020330 Aim Controller
- 020335 Gesten-Controller
- 020340 Omnidirektionale Laufbänder
- 020345 Haptik-Systeme
- 020350 Multisensorische Anzüge
- 020355 Multisensorische Masken
- 020360 Multisensorische Kabinen
- 020365 Wireless für HMD
- 020370 Rucksäcke und Koffer
- 020375 Anderes Zubehör für Virtual Reality
- 020400 Virtual Reality Hardware Services

**AUGMENTED REALITY SPEZIFISCHE HARDWARE**

- 030100 Optical Head Mounted Displays (OHMD)
- 030200 Virtuelles Retina-Displays
- 030300 Komponenten für Head Mounted Displays
- 030305 Linsen
- 030310 Displays
- 030315 Rotations-Tracking-Sensoren
- 030320 Positions-Tracking-Sensoren
- 030325 Eye-Tracking-Sensoren/Eye-Tracker
- 030330 Brain-Computer-Interfaces
- 030335 Spracherkennung
- 030340 Gestenerkennung
- 030345 Andere Sensoren
- 030350 Kameras
- 030355 Prozessoren
- 030360 Mikrofone
- 030365 AR Kopfhörer
- 030400 Eingabegeräte
- 030405 Touchpads und Knöpfe
- 030410 Smartphones und Tablets
- 030500 Zubehör für Augmented Reality
- 030600 Andere Hardwarekomponenten (Augmented Reality)
- 030700 Augmented Reality Hardware Services

**MIXED REALITY SPEZIFISCHE HARDWARE**

- 040100 Head Mounted Displays (HMD)
- 040200 Komponenten für Head Mounted Displays
- 040205 Linsen

Name Hauptaussteller:

Mediennetzwerk.NRW c/o Mediencluster NRW GmbH

<input type="checkbox"/>	040210	Displays
<input type="checkbox"/>	040215	Rotations-Tracking-Sensoren
<input type="checkbox"/>	040220	Positions-Tracking-Sensoren
<input type="checkbox"/>	040225	Eye-Tracking-Sensoren/Eye-Tracker
<input type="checkbox"/>	040230	Brain-Computer-Interfaces
<input type="checkbox"/>	040235	Spracherkennung
<input type="checkbox"/>	040240	Gestenerkennung
<input type="checkbox"/>	040245	Andere Sensoren
<input type="checkbox"/>	040250	Kameras
<input type="checkbox"/>	040255	Prozessoren
<input type="checkbox"/>	040260	Mikrofone
<input type="checkbox"/>	040265	MR Kopfhörer
<input type="checkbox"/>	<b>040300</b>	<b>Eingabegeräte</b>
<input type="checkbox"/>	040305	Touchpads und Knöpfe
<input type="checkbox"/>	040310	Smartphones und Tablets
<input type="checkbox"/>	<b>040400</b>	<b>Zubehör</b>
<input type="checkbox"/>	<b>040500</b>	<b>Andere Hardwarekomponenten (Mixed Reality)</b>
<input type="checkbox"/>	<b>040600</b>	<b>Mixed Reality Hardware Services</b>

**3D PROJEKTION & WIEDERGABE**

<input type="checkbox"/>	<b>050100</b>	<b>3D-Display-Technologien</b>
<input type="checkbox"/>	050105	Anaglyphenbrillen
<input type="checkbox"/>	050110	3D Shutterbrillen
<input type="checkbox"/>	050115	3D Polarisationsfilterbrillen
<input type="checkbox"/>	050120	Andere 3D Brillen
<input type="checkbox"/>	050125	3D Volumendisplays
<input type="checkbox"/>	050130	Swept-Volume-Displays
<input type="checkbox"/>	050135	Laser-Displays
<input type="checkbox"/>	050140	Holografische Displays
<input type="checkbox"/>	050145	Lichfeld-Displays
<input type="checkbox"/>	050150	Andere 3D Volumendisplays
<input type="checkbox"/>	050155	Autostereoskopische 3D-Displays
<input type="checkbox"/>	050160	Smartphones/Tablets mit 3D-Display-Technologie
<input type="checkbox"/>	050165	Andere 3D-Display-Technologien
<input type="checkbox"/>	<b>050200</b>	<b>Komponenten für 3D-Display-Technologien</b>
<input type="checkbox"/>	050205	Lentikularlinsen
<input type="checkbox"/>	050210	Andere 3D Linsen
<input type="checkbox"/>	050215	Parallaxenbarriere-Technologien
<input type="checkbox"/>	050220	Andere Komponenten für 3D-Display-Technologien
<input type="checkbox"/>	<b>050300</b>	<b>Services für 3D-Display-Technologien</b>

**3D DRUCK HARDWARE**

<input type="checkbox"/>	<b>060100</b>	<b>3D Drucker</b>
<input type="checkbox"/>	<b>060200</b>	<b>Filamente für 3D Drucker</b>
<input type="checkbox"/>	<b>060300</b>	<b>Harze für 3D Drucker</b>
<input type="checkbox"/>	<b>060400</b>	<b>Zubehör für 3D Drucker</b>
<input type="checkbox"/>	<b>060500</b>	<b>Services für 3D Drucker</b>
<input type="checkbox"/>	<b>060600</b>	<b>Anders</b>

**ALLGEMEINE HARDWARE**

<input type="checkbox"/>	<b>070100</b>	<b>PCs, Laptops</b>
<input type="checkbox"/>	<b>070200</b>	<b>Tastaturen</b>
<input type="checkbox"/>	<b>070300</b>	<b>Mikrofone</b>
<input type="checkbox"/>	<b>070400</b>	<b>Lautsprecher</b>
<input type="checkbox"/>	<b>070500</b>	<b>Kopfhörer</b>
<input type="checkbox"/>	<b>070600</b>	<b>Festplatten, externe Speicher</b>
<input type="checkbox"/>	<b>070700</b>	<b>Prozessoren</b>
<input type="checkbox"/>	<b>070800</b>	<b>Grafikkarten</b>
<input type="checkbox"/>	<b>070900</b>	<b>Batterien/Stromversorgung</b>
<input type="checkbox"/>	<b>071000</b>	<b>Handdisplays (Smartphones, Tablets, ...)</b>
<input type="checkbox"/>	<b>071100</b>	<b>3D Volumendisplays</b>
<input type="checkbox"/>	<b>071200</b>	<b>High-Dynamic-Range (HDR) Displays</b>
<input type="checkbox"/>	<b>071300</b>	<b>Multitouch-Systeme</b>
<input type="checkbox"/>	<b>071400</b>	<b>Projektionswände, Folien, Tische</b>
<input type="checkbox"/>	<b>071500</b>	<b>Andere Displays</b>
<input type="checkbox"/>	<b>071600</b>	<b>Zubehör</b>
<input type="checkbox"/>	<b>071700</b>	<b>Andere allgemeine Hardware</b>

**SOFTWARE/CONTENT ENTWICKLUNG & DISTRIBUTION****COMPUTER GENERATED IMAGERY (CGI), 3D TECHNOLOGIEN**

<input type="checkbox"/>	<b>080100</b>	<b>Software &amp; Lösungen für 3D Imaging</b>
<input type="checkbox"/>	080105	3D Engines
<input type="checkbox"/>	080110	3D CAD Tools, 3D CAD Systeme
<input type="checkbox"/>	080115	3D-Animations & Modellierungsapplikationen/Shader
<input type="checkbox"/>	080120	Avatar- und Character-Systeme
<input type="checkbox"/>	080125	Art Tools und Applicationen
<input type="checkbox"/>	080130	Photogrammetrie Software
<input type="checkbox"/>	080135	3D-Videobearbeitung, Rendering, Postproduktionslösungen
<input type="checkbox"/>	080140	3D-Konfiguratoren
<input type="checkbox"/>	080145	3D-Datenkonverter
<input type="checkbox"/>	<b>080200</b>	<b>Software &amp; Lösungen für 3D Sound &amp; Produktion</b>
<input type="checkbox"/>	080205	3D Audio-Engines
<input type="checkbox"/>	080210	Werkzeuge zur Erstellung von 3D-Audioinhalten
<input type="checkbox"/>	080215	3D-Audio-Sound-Bibliotheken

**ANDERE SOFTWARE TOOLS FÜR CONTENT ENTWICKLUNG**

<input type="checkbox"/>	<b>090100</b>	<b>Software Development Kits (SDKs)</b>
<input type="checkbox"/>	<b>090200</b>	<b>Video Stitching für 360° Video</b>
<input type="checkbox"/>	<b>090300</b>	<b>Simulationssysteme</b>
<input type="checkbox"/>	<b>090400</b>	<b>Geographische Informationssysteme/ Rauminformationssysteme</b>
<input type="checkbox"/>	<b>090500</b>	<b>Spracherkennungssysteme</b>
<input type="checkbox"/>	<b>090600</b>	<b>Kollisionserkennungssysteme</b>
<input type="checkbox"/>	<b>090700</b>	<b>Kollaborative Systeme</b>
<input type="checkbox"/>	<b>090800</b>	<b>Softwarepakete</b>
<input type="checkbox"/>	<b>090900</b>	<b>Cloud-Software</b>
<input type="checkbox"/>	<b>091000</b>	<b>Andere Software</b>

**WEITERE AUFSTREBENDE TECHNOLOGIEN****KÜNSTLICHE INTELLIGENZ & BIG DATA**

<input type="checkbox"/>	<b>100100</b>	<b>Künstliche Intelligenzsysteme</b>
<input type="checkbox"/>	100105	Machine Learning
<input type="checkbox"/>	100110	Sprachverarbeitung
<input type="checkbox"/>	100115	Spracherkennung
<input type="checkbox"/>	100120	Expertensysteme
<input type="checkbox"/>	100125	Einteilungs-, Ablaufplanungs- & Optimierungssysteme
<input type="checkbox"/>	100130	Robotik
<input type="checkbox"/>	100135	Computer Vision
<input type="checkbox"/>	100140	Anderes zur Künstlichen Intelligenz
<input type="checkbox"/>	<b>100200</b>	<b>Big Data Systeme &amp; Anwendungen</b>
<input type="checkbox"/>	100205	Big Data Analytics und Mining-Systeme
<input type="checkbox"/>	100210	Big Data Datenbanksysteme
<input type="checkbox"/>	100215	Datenverarbeitungssysteme
<input type="checkbox"/>	100220	Andere Big Data Systeme

**SERVICES****SERVICES**

<input type="checkbox"/>	<b>110100</b>	<b>IT-Sicherheitsdienste</b>
<input type="checkbox"/>	<b>110200</b>	<b>Qualitätskontrolle</b>
<input type="checkbox"/>	<b>110300</b>	<b>Beratung</b>
<input type="checkbox"/>	<b>110400</b>	<b>Vertrieb/Customer Relationship</b>
<input type="checkbox"/>	<b>110500</b>	<b>Mietservices</b>
<input type="checkbox"/>	<b>110600</b>	<b>Andere</b>

Name Hauptaussteller:

Mediennetzwerk.NRW c/o Mediencluster NRW GmbH

## ZIELMÄRKTE

### WIR BIETEN LÖSUNGEN FÜR FOLGENDE MÄRKTE

<input type="checkbox"/>	120100	Luft-und Raumfahrt
<input type="checkbox"/>	120200	Architektur und Planung, Immobilien
<input type="checkbox"/>	120300	Kunst und Kultur
<input type="checkbox"/>	120400	Automotive, Transport und Logistik
<input type="checkbox"/>	120500	Bankwesen, Wirtschaftsprüfung, Finanzdienstleistungen
<input type="checkbox"/>	120600	Bauindustrie
<input type="checkbox"/>	120700	Handel, E-Commerce, Werbung, Analytik
<input type="checkbox"/>	120800	Kommunikation
<input type="checkbox"/>	120900	Beratung
<input type="checkbox"/>	121000	Konsumgüter
<input type="checkbox"/>	121100	Bildung und Edutainment
<input type="checkbox"/>	121200	Notfalldienste
<input type="checkbox"/>	121300	Energie, Wasser und Umwelt
<input type="checkbox"/>	121400	Enterprise
<input type="checkbox"/>	121500	Lebensmittelindustrie
<input type="checkbox"/>	121600	Möbel, Interieur und Design
<input type="checkbox"/>	121700	Games
<input type="checkbox"/>	121800	Geo-Anwendungen
<input type="checkbox"/>	121900	Imaging
<input type="checkbox"/>	122000	Industrie und Maschinenbau
<input type="checkbox"/>	122100	Internet, IT und Telekommunikation
<input type="checkbox"/>	122200	Recht
<input type="checkbox"/>	122300	Location Based Entertainment
<input type="checkbox"/>	122400	Marketing
<input type="checkbox"/>	122500	Medizinische Dienstleistungen, Gesundheit, Wellness
<input type="checkbox"/>	122600	Bergbau
<input type="checkbox"/>	122700	Ministerien, Behörden, öffentlicher Sektor
<input type="checkbox"/>	122800	Musik und Live-Events
<input type="checkbox"/>	122900	Foto- und Filmindustrie
<input type="checkbox"/>	123000	Anlagenbau
<input type="checkbox"/>	123100	PR, Medien, Verlage, Journalismus
<input type="checkbox"/>	123200	Forschungseinrichtungen
<input type="checkbox"/>	123300	Einzelhandel
<input type="checkbox"/>	123400	Schiffbau
<input type="checkbox"/>	123500	Sound, Audio
<input type="checkbox"/>	123600	Sport, E-Sport
<input type="checkbox"/>	123700	Textil
<input type="checkbox"/>	123800	Tourismus
<input type="checkbox"/>	123900	Andere

# Teilnahmebedingungen Besonderer Teil

## 1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort und -termin, Zutritt von Besuchern

### 1.1 Titel

Die DIGILITY wird von Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland, veranstaltet.

**Sie findet von Mittwoch, den 26.09.2018 bis Donnerstag, den 27.09.2018 auf dem Gelände der Koelnmesse statt.**

### 1.2 Öffnungszeiten

für Aussteller täglich von 09:00 bis 19:00 Uhr.  
für Besucher täglich von 10:00 bis 18:00 Uhr.

### 1.3 Standaufbau/Standabbau

Mit dem Aufbau können Sie ab Montag, den 24.09.2018 ab 07:00 Uhr beginnen. Der Aufbau muss am Dienstag, den 25.09.2018 um 20:00 Uhr abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Gänge vollkommen frei sein.

Mit dem Abbau des Messestandes und der Warenpräsentation darf nicht vor Veranstaltungsende am Donnerstag, den 27.09.2018 um 18:00 Uhr begonnen werden. Einlass Abbaupersonal ist ab 18:00 Uhr. Der Abbau aller Stände und Exponate muss am Freitag, den 28.09.2018 bis 20:00 Uhr beendet sein.

### 1.4 Zutritt von Besuchern

Zur DIGILITY ist öffentliches Publikum zugelassen.

## 2 Teilnahmeberechtigung

### 2.1 Aussteller

Zur DIGILITY zugelassen werden können nur im Handelsregister oder in der Handwerksrolle eingetragene Hersteller, und zwar mit den Produkten, die dem Thema der Veranstaltung entsprechen (siehe Produktverzeichnis). Alle Produkte müssen fabrikneu sein. Produkte und Dienstleistungen, die dem Produktverzeichnis nicht entsprechen, sowie gebrauchte Produkte, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden. Sie dürfen als Aussteller teilnehmen, wenn Ihr Unternehmen die gezeigten Produkte selbst herstellt, entwickelt, herstellt oder entwickeln lässt und exklusiv vertreibt bzw. die Dienstleistungen exklusiv erbringt. Als Handelsvertreter, Vertriebsgesellschaft, Verband und Importeur können Sie für die von Ihnen vertretenen Firmen ausstellen, sofern die Ausstellungsgüter von keiner anderen Firma auf der Messe angeboten werden und Sie die erforderlichen Rechte zur Präsentation der Ausstellungsgüter besitzen. Die Hersteller-Eigenschaft oder die Tätigkeit als Vertriebsunternehmen der Hersteller bzw. als Importeur ist auf Anforderung von Koelnmesse in geeigneter Form nachzuweisen. Über die Zulassung eines Unternehmens oder eines Produktes entscheidet Koelnmesse, ebenso wie über die Platzierung der Aussteller. Im Falle der Ablehnung erhalten Sie eine besondere Nachricht.

#### 2.1.1 Start-up

Zur DIGILITY zugelassen werden können nur Start-up Unternehmen die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- 1) Das Unternehmen existiert nicht länger als 5 Jahre.
- 2) Das Unternehmen verzeichnet ein überdurchschnittliches Mitarbeiter- oder/und Umsatzwachstum oder strebt dieses an.
- 3) Das Unternehmen hat externen Finanzierungsbedarf

#### 2.2 Mitaussteller

Die Teilnahme von Mitausstellern und/oder zusätzlich vertretenen Unternehmen an der DIGILITY ist möglich. Für die Benutzung der Standfläche durch einen Mitaussteller ist ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen).

## 3 Beteiligungspreis und sonstige Kosten

Als Aussteller haben Sie mit folgenden Kosten zu rechnen:

### 3.1 Beteiligungspreis:

#### 3.1.1 Spezielles Start-up\* Angebot (Komplettstände) (Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt S.12)

##### Bei Anmeldung bis 30.04.2018

DIGILITY Start-up 6 m <sup>2</sup>	1.000,00 Euro
DIGILITY Start-up 9 m <sup>2</sup>	1.500,00 Euro
DIGILITY Start-up 12 m <sup>2</sup>	1.800,00 Euro

##### Bei Anmeldung bis 31.07.2018

DIGILITY Start-up 6 m <sup>2</sup>	1.400,00 Euro
DIGILITY Start-up 9 m <sup>2</sup>	2.000,00 Euro
DIGILITY Start-up 12 m <sup>2</sup>	2.600,00 Euro

##### Bei Anmeldung ab 01.08.2018

DIGILITY Start-up 6 m <sup>2</sup>	1.800,00 Euro
DIGILITY Start-up 9 m <sup>2</sup>	2.500,00 Euro
DIGILITY Start-up 12 m <sup>2</sup>	3.200,00 Euro

**Entscheidend ist das Eingangsdatum bei Koelnmesse GmbH**

\*Definition Start-up siehe Punkt 2.1.1

#### 3.1.2 Reguläre Standflächenmiete

Die Mindeststandgröße beträgt 9 m<sup>2</sup>.

**Bei Anmeldung bis 30.04.2018 150,00 Euro/m<sup>2</sup>**

**Bei Anmeldung bis 31.07.2018 180,00 Euro/m<sup>2</sup>**

**Bei Anmeldung ab 01.08.2018 210,00 Euro/m<sup>2</sup>**

**Entscheidend ist das Eingangsdatum bei Koelnmesse GmbH**

**Der Standflächen-Mietpreis erhält keinerlei Aufbauten und Bodenbelege. Beachten Sie ferner, dass auch keine Abgrenzungen (Rück- und Seitenwände) zu Ihnen Nachbarständen existieren, diese jedoch durch Aussteller aufgebaut sein müssen.**

Der Beteiligungspreis wird nach dem Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. In der gemieteten Standfläche enthaltene Hallenpfeiler und andere feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Reduzierung des Beteiligungspreises.

#### 3.2 AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) erhebt von Ihnen für die Vertretung Ihrer Interessen einen Beitrag von 0,60 Euro je m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche. Koelnmesse hat es übernommen, die jeweils anfallenden Beträge im Namen und für Rechnung des AUMA zu berechnen und einzuziehen. Nähere Informationen finden Sie unter [www.auma-messen.de](http://www.auma-messen.de).

#### 3.3 Nebenkostenpauschale

Es fallen 50,00 Euro Nebenkostenpauschale pro m<sup>2</sup> belegter Standfläche an (gilt nicht für Komplettstände - Punkt 3.1.1).

Die Nebenkostenpauschale beinhaltet:

- Ausstellerausweise (siehe Berechnung Punkt 5.1)
- Wechselstromanschluss bis 3 kW, 230 V inkl. Steckdosen-Verteiler mit 1 Schuko-Steckdose 16A, 230 V
- Energiekosten
- AUMA-Gebühren
- Tägliche Abfallentsorgung
- Tägliche Standreinigung
- Basisbewachung der Gesamtausstellungsfläche über Nacht (separate Standwache für die eigene Standfläche muss gesondert durch den Aussteller beauftragt werden)
- Medialeistungen: Aufnahme ins Ausstellerverzeichnis, Logolisting auf der Homepage inkl. Verlinkung zur Firmenhomepage, Logopräsenz während der DIGILITY

### 3.4 Mitausstellerentgelt

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen/Ziffer 2.2 dieser Bedingungen), wird je Unternehmen ein Mitausstellerentgelt von 500,00 Euro erhoben. Das Mitausstellerentgelt bleibt auch bestehen, wenn der Mitaussteller nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

### 3.5 Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

#### 3.5.1 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

In der Regel erbringt Koelnmesse an Aussteller (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – sogenannte Veranstaltungsleistung – gemäß §3a.4. Absatz (2) UStAE. Für diese Leistungen liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers. Koelnmesse wird demnach an ausländische Aussteller (Unternehmer) nach dem Reverse Charge Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Voraussetzung für die Annahme der Unternehmereigenschaft von Ausstellern aus der Europäischen Union ist die Mitteilung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Aussteller auf dem Anmeldeformular. Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Koelnmesse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### 3.5.2 Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung in obigem Sinn erbracht und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische Aussteller (Unternehmer) die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nähere Informationen finden Sie unter [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de).

### 3.6 Kosten bei Nichtteilnahme

#### 3.6.1 Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung

Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht mehr möglich. Es gilt die Regelung unter Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen. Im Fall Ihrer Nichtteilnahme ist bei anderweitiger Vermietung der zugeteilten Standfläche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises, mindestens aber in Höhe von 500,00 Euro zu zahlen.

##### 3.6.1.1 Standbau durch Koelnmesse - Komplettstände

Haben Sie zusätzlich bei Koelnmesse Standbauleistungen bestellt, ist ein Rücktritt von der Standbaubestellung nur bis 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn möglich. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Erklärung des Ausstellers bei Koelnmesse entscheidend. Bei später eingehenden Rücktrittserklärungen ist Koelnmesse berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten ohne Nachweis zu fordern. Dieser beträgt bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 6 bis 4 Wochen vor Beginn des Aufbaus 30 % des vereinbarten Entgeltes, bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 4 bis 2 Wochen vor Beginn des Aufbaus 50 % des vereinbarten Entgeltes und bei einer späteren Absage oder Absage während des Aufbaus des Standes 100 % des vereinbarten Entgeltes. Für individuell angefertigte oder angekaufte Bauteile/Grafiken ist der vereinbarte Preis zu zahlen.

##### 3.6.1.2 Standbau durch Koelnmesse - Individualstände und schlüsselfertige Systemstände

Für den Fall, dass der Standbau unabhängig von der Anmeldung einer Standfläche in Auftrag gegeben worden ist, gelten hinsichtlich des Rücktritts von dieser Bestellung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Koelnmesse-Gruppe für Serviceleistungen sowie die Besonderen Geschäftsbedingungen der Koelnmesse-Gruppe für Serviceleistungen - Standbau. Die Geschäftsbedingungen der Koelnmesse-Gruppe stehen Ihnen über die Veranstaltungs-Homepage oder über [www.koelnmesse-service-portal.de](http://www.koelnmesse-service-portal.de) als Download zur Verfügung.

##### 3.6.2

Es ist Ihnen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

## 4 Standgrößen und Aufbau

### 4.1 Standgröße

Die Mindeststandgröße beträgt 9 m<sup>2</sup>. Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind. Geringfügige Abweichungen von der gewünschten Standgröße berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen. Messekojenwände zur Abgrenzung der Standfläche sind nicht automatisch vorgesehen, können aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselemente gegen Aufpreis im Koelnmesse-Service-Portal bestellt werden. Es erfolgt keine Standkonstruktion. Lediglich, wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallationen notwendig machen, werden von Koelnmesse Kojenwände aufgebaut.

### 4.2 Verantwortung

Standaufbau und Gestaltung sowie der Betrieb des Standes müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (insbesondere der Sonderbauverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Verordnungen zum Arbeitsschutz, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftenmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau, Gestaltung und Betrieb des Standes tätig werden. Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt. Bei Bühnen ist darauf zu achten, dass keine harten Gegenstände in die Menschenmenge geworfen werden.

### 4.3 Genehmigungsvermerk

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen. Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für Koelnmesse nicht. Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Sie werden darauf hingewiesen, dass in besonderen Fällen – in Ihrem Auftrag und auf Ihre Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen. Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

### 4.4 Standform

In Bezug auf die Standform gelten folgende Begriffe:

Reihenstand:	eine Seite offen
Eckstand:	zwei Seiten offen
Kopfstand:	drei Seiten offen
Blockstand:	vier Seiten offen.

Abweichungen von der gewünschten Standform berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

### 4.5 Aufbau und Gestaltung der Stände

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Zusätzlich bietet Koelnmesse ein komplettes Fertigstandsystem an. Die Bestellungen erfolgen über [www.koelnmesse-service-portal.de](http://www.koelnmesse-service-portal.de) (KSP).

## 5 Aussteller- und Arbeitsausweise

### 5.1 Ausstellerausweise

Als Hauptaussteller mit eigener Standfläche erhalten Sie kostenlos, gültig für die Laufzeit der DIGILITY folgende Ausstellerausweise:

- 2 Ausweise für eine Standfläche bis 10 m<sup>2</sup>
- 3 Ausweise für eine Standfläche bis 20 m<sup>2</sup>
- je 1 Ausweis für jede weiteren angefangenen 10 m<sup>2</sup> bis zu einer Standflächengröße von 100 m<sup>2</sup>
- je 1 Ausweis für jede weiteren angefangenen 20 m<sup>2</sup> ab einer Standfläche größer als 100 m<sup>2</sup>.
- Die Obergrenze liegt bei 150 kostenlosen Ausstellerausweisen.

Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmer erhalten keine kostenlosen Ausweise.

Die Ausweise erhalten Sie von uns per E-Mail. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise für Standpersonal können über das Formular Z.01 kostenpflichtig angefordert werden.

### 5.2 Arbeitsausweise

Sie erhalten ebenfalls für Personen, die in Ihrem Auftrag oder auf Ihre Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau des Standes tätig werden kostenlose Ausweise zum Betreten des Messegeländes. Diese Ausweise haben nur bis zu Beginn der Veranstaltung bzw. nach deren Beendigung Gültigkeit, berechtigen aber nicht zum Betreten des Geländes während der Veranstaltung.

Als Hauptaussteller erhalten Sie:

- 2 Ausweise für eine Standfläche bis zu 10 m<sup>2</sup>
- 4 Ausweise für eine Standfläche bis zu 20 m<sup>2</sup>
- je 1 Ausweis für jede weiteren angefangenen 10 m<sup>2</sup> bis zu einer Standflächengröße von 100 m<sup>2</sup>
- je 1 Ausweis für jede weiteren angefangenen 20 m<sup>2</sup> ab einer Standfläche größer als 100 m<sup>2</sup>.
- Die Obergrenze liegt bei 150 kostenlosen Arbeitsausweisen.

Die Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Rechnung über den Beteiligungspreis. Zusätzlich benötigte Arbeitsausweise können kostenlos beim Marketing Team der Koelnmesse angefordert werden.

### 5.3 Umtausch und Rückgabe von Ausweisen

Sämtliche Ausweise sind personengebunden und nicht übertragbar. Benutzte, d. h. mit einem Namen versehene Ausstellerausweise können Sie einmalig und kostenlos gegen neue Ausweise umtauschen, wenn während der Veranstaltung Standpersonal ausgetauscht wird. Die Ausgabe erfolgt über das Aussteller- Service-Center. Kostenpflichtig erworbene, nicht genutzte Ausstellerausweise werden von Koelnmesse bis zum letzten Messetag gegen Erstattung der Kosten zurückgenommen. Eine Überlassung der Ausweise an Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich – ist unzulässig und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen im Sinne von Ziffer VI des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen dar.

## 6 Verkaufsregelung

In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern ab Messstand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet. Von dieser Regelung ausgenommen sind Verlagszeugnisse wie Fachpublikationen und Fachzeitschriften. Koelnmesse ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und bei Verstößen gegen diese Bedingungen gebotene Maßnahmen zu ergreifen. Koelnmesse ist auch berechtigt, die Stände solcher Aussteller unverzüglich zu schließen. Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche des Ausstellers sind bei diesen Maßnahmen ausgeschlossen.

## 7 Gewerbliche Schutzrechte

### 7.1

Koelnmesse wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen.

Steht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Koelnmesse gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist Koelnmesse berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte hinreichend gegeben ist.

### 7.2

Nähere Informationen finden Sie in der No Copy!-Broschüre.

## 8 Unzulässige Werbung/Verstöße gegen Teilnahmebedingungen

Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und Aussteller und Besucher vor störenden und rechtswidrigen Aktionen zu schützen, sind insbesondere folgende Werbemaßnahmen untersagt:

- Werbemaßnahmen außerhalb der angemieteten Standfläche ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Koelnmesse;
- Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters.

Für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen etc. ist der Aussteller selbst verantwortlich. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist Koelnmesse berechtigt, Ihren Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

## 9 Schriftformerfordernis

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

## 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

## 11 Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.

## Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen

### I Anmeldung

1. Ihren Wunsch, an der Veranstaltung teilzunehmen, erklären Sie durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars (Anmeldung).

2. Mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Formulars werden die Teilnahmebedingungen – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien – als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt. Die Technischen Richtlinien stehen Ihnen über die Veranstaltungs-Homepage oder über [www.koelnmesse-service-portal.de](http://www.koelnmesse-service-portal.de) als Download zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie die Technischen Richtlinien jederzeit in gedruckter Form oder als CD-Rom anfordern.

Die Angaben auf diesem Formular werden vom Veranstalter unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verarbeitet und genutzt.

3. Die Anmeldung ist, unabhängig von der Zulassung, für Sie bindend, sie kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar.

### II Zulassung/Überlassung der Standfläche

1. Über Ihre Teilnahme entscheidet der Veranstalter nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen (Zulassung/Standflächenbestätigung).

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldeformulare ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach freiem Ermessen.

Soweit Sie Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, kann Ihr Unternehmen von der Zulassung ausgeschlossen werden.

2. Der Vertrag kommt spätestens durch die Mitteilung der Zulassung zustande, die per Brief, Telefax oder andere elektronische Übermittlung erfolgt und auch ohne Unterschrift gültig ist. Weicht der Inhalt der Zulassung wesentlich vom Inhalt Ihrer Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss und die Änderung für Sie zumutbar ist; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung des Veranstalters.

Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete und in der Zulassung genannte Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Produkte und Dienstleistungen, die nicht dem Warenverzeichnis entsprechen, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.

3. Die Zuteilung einer Standfläche erfolgt durch den Veranstalter aufgrund der Zugehörigkeit der von Ihnen angemeldeten Produkte zu einem Ausstellungsthema innerhalb der Veranstaltung.

Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Form, in einer bestimmten Größe, in einer bestimmten Halle oder in einem bestimmten Hallenbereich besteht nicht. Abweichungen von der gewünschten Standform oder Platzierung berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II, Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

4. Der Veranstalter ist berechtigt, Ihnen im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe und Maße Ihrer Standfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen und bauliche Veränderungen in den Messehallen vorzunehmen, ohne dass Sie hieraus Rechte herleiten können. Bei einer Verringerung der Standgröße wird der Unterschiedsbetrag des Beteiligungspreises an Sie zurückerstattet.

Ist die Standfläche aus einem von dem Veranstalter nicht zu vertretenden Grund nicht verfügbar, so werden Sie unverzüglich benachrichtigt. Sie haben in diesem Fall Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises.

Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.

5. Beanstandungen müssen Sie unverzüglich, in jedem Fall während der Laufzeit der Veranstaltung, schriftlich geltend machen; spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

6. Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind.

Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Hiervon haben Sie den Veranstalter unverzüglich zu informieren.

7. Ein Widerruf der Anmeldung ist bis zum Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung nur möglich, wenn die Teilnahmebedingungen Besonderer Teil dies zulassen. In diesem Fall ist ein Entgelt in der in den Teilnahmebedingungen Besonderer Teil bestimmten Höhe zu zahlen.

8. Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung ist ein Rücktritt grundsätzlich nicht mehr möglich. Der Veranstalter kann dem Wunsch nach Entlassung aus dem Vertragsverhältnis ausnahmsweise zustimmen, wenn die freiwerdende Standfläche anderweitig entgeltlich vergeben werden kann. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises ohne Nachweis zu fordern, wenn in den Teilnahmebedingungen Besonderer Teil nicht etwas anderes bestimmt wird. Ist eine anderweitige entgeltliche Überlassung der Standfläche nicht möglich, bleibt das Vertragsverhältnis bestehen; in diesem Fall ist der Beteiligungspreis in voller Höhe zu zahlen.

Sehen die Teilnahmebedingungen Besonderer Teil den obligatorischen Erwerb eines Besucher-Promotions-Paket vor, ist im Fall eines Rücktritts der dort genannte Preis zu zahlen, wenn die Eintrittskartengutscheine zur Verfügung gestellt worden sind. Eine Haftung für Katalog-, Standbau- und sonstige Kosten, die insbesondere durch Inanspruchnahme Dritter oder aufgrund bereits erbrachter Leistungen entstanden sind, bleibt hiervon unberührt.

Es ist Ihnen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlichem geringeren Umfang entstanden ist.

Die Belegung der freiwerdenden Fläche mit einem bereits zur Veranstaltung zugelassenen und platzierten Teilnehmer durch Vornahme eines Flächentausches stellt keinen Fall der anderweitigen entgeltlichen Überlassung der Standfläche dar.

Bei Nichtteilnahme eines als Mitaussteller zugelassenen Unternehmens ist das Mitausstellerentgelt in voller Höhe zu zahlen.

9. Sollten von Ihnen für die Präsentation vorgesehene Produkte aufgrund am Veranstaltungsort gültiger Rechtsvorschriften oder aus sonstigen Gründen

dort nicht eingeführt werden können oder Produkte nicht rechtzeitig, nicht unbeschädigt oder überhaupt nicht am Veranstaltungsort eintreffen – z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung – oder sich die Anreise für Sie, Ihre Mitarbeiter oder Ihr Stand- bzw. Aufbaupersonal verzögern oder unmöglich werden, z. B. durch Nichterteilung eines Visums, so fällt dies allein in Ihren Risikobereich als Aussteller. Sie bleiben zur Zahlung sämtlicher vereinbarter Preise verpflichtet.

10. Veranstaltungsbezogene Regelungen finden Sie im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen.

### III Aufbau, Gestaltung und Betrieb der Stände

1. Als Aussteller sind Sie im Rahmen Ihrer Messeteilnahme, insbesondere im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes für die Einhaltung aller in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, dieser Bedingungen sowie der Regelungen des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen und der Technischen Richtlinien verantwortlich. Dies gilt auch für die für den Aussteller tätigen Personen. Diese Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

Weitergehende, insbesondere veranstaltungsbezogene Regelungen finden Sie im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen und in den Technischen Richtlinien.

2. Alle eventuell zusätzlich erforderlichen technischen Leistungen, insbesondere die Installation von Strom, Wasser und Sicherungselementen, Beschaffung örtlicher Hilfskräfte etc., können mit besonderen Bestellformularen über das Koelnmesse Service Portal (KSP) gegen gesonderte Berechnung bestellt werden. Bestellungen Dritter, insbesondere von Messebauunternehmen, die im Zusammenhang mit dem Aufbau, der Einrichtung und der Gestaltung ihrer Standfläche stehen, gelten als im Namen und für Rechnung des Ausstellers abgegeben.

3. Die Stände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten und zugelassenen Produkten belegt und personell besetzt sein. Ein vorzeitiges Räumen des Messestandes stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar, der den Veranstalter berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und Ihr Unternehmen von zukünftigen Teilnahmen an Veranstaltungen der Koelnmesse-Gruppe auszuschließen.

4. Die Präsentation von Produkten und Dienstleistungen darf nur auf der in der Zulassung genannten Standfläche erfolgen. Die Verteilung von Produkten, Flyern und sonstigen Werbemitteln in den übrigen Bereichen des Messegeländes ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters ist unzulässig.

5. Bei Präsentation und Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen sind die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Soweit Produkte nicht für einen weltweiten Vertrieb angeboten werden sollen oder zugelassen sind, bedarf es eines entsprechenden Hinweises oder einer länderbezogenen Kennzeichnung.

6. Der Veranstalter kann von Ihnen die Entfernung von Produkten verlangen, die nicht dem Warenverzeichnis entsprechen, deren Präsentation den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland nicht genügen oder die geeignet sind, durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch ihr Aussehen eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeizuführen.

### IV Beteiligungspreis und sonstige Kosten/Zahlungsbedingungen/Inhalte der einheitlichen Veranstaltungsleistung

1. Der Beteiligungspreis für die einheitliche Veranstaltungsleistung beinhaltet neben der Überlassung der Standfläche für die Veranstaltungszeit sowie für die im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen festgelegte Aufbau- und Abbauphase auch die Überlassung einer bestimmten Anzahl von Aussteller- und Arbeitsausweisen, die Benutzung von technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen im Bereich des Messegeländes, allgemeine Hallenaufsicht, Reinigung der allgemein zugänglichen Hallenbereiche, allgemeine Hallenbeleuchtung sowie die Beratung in Fragen der Organisation, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Ihre Beteiligung.

Darüber hinaus beinhaltet der Beteiligungspreis auch Leistungen des Veranstalters im Rahmen des allgemeinen Besuchermarketings. Nach eigenem Ermessen des Veranstalters zählt hierzu eine Auswahl insbesondere aus den folgenden Leistungen: Schaltung von Anzeigen, Bereitstellung von Werbemitteln für eigene Kommunikationsmaßnahmen der Aussteller, Maßnahmen des Direct-Marketings, z. B. Herausgabe und Versendung von Newslettern und sonstigen Informationen an potentielle Besucher per Brief, Telefax oder andere elektronische Übermittlung, Bereitstellung des Online-Ticket-Shops, veranstaltungsbezogene Internet Domains. Bestandteil der einheitlichen Veranstaltungsleistung ist außerdem die Bereitstellung und Abgabe von Energie im Rahmen der Energiekostenpauschale; auf die entsprechenden Regelungen in den Teilnahmebedingungen Besonderer Teil wird verwiesen.

Die Aufnahme in ein Ausstellerverzeichnis ist Bestandteil der Veranstaltungsleistung und für jeden Aussteller, Mitaussteller, Gruppenteilnehmer sowie für jedes zusätzlich vertretene Unternehmen obligatorisch. Auf die entsprechenden Regelungen der Teilnahmebedingungen Besonderer Teil wird verwiesen.

Der Veranstalter ist berechtigt, für einzelne der genannten Leistungen ein zusätzliches Entgelt zu fordern.

2. Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstige Aufbauten ein.

3. Die Höhe des Beteiligungspreises und der sonstigen Kosten wird auf der Grundlage der in dem Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen angegebenen Sätze nach dem Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. Bei der Berechnung wird die zugeteilte Bodenfläche ohne Rücksicht auf Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten zugrunde gelegt.

4. Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen ergibt sich die Höhe des Beteiligungspreises für die nach technischer Prüfung zugelassene Fläche im Obergeschoss nach den Regelungen im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen.

5. Nach Ihrer Zulassung erhalten Sie eine Rechnung über den Beteiligungspreis und die sonstigen Kosten; der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Dies gilt im Übrigen auch für sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu zahlenden Beträge, insbesondere auch für Rechnungen gemäß Ziffer II Absatz 7 und Absatz 8 dieser Bedingungen.

6. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettofestpreise zuzüglich eventuell anfallender Mehrwertsteuer und vergleichbarer Steuern des Veranstaltungsortes. Auf die Regelungen zur Rückerstattung der Mehrwertsteuer im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen wird verwiesen.

7. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Erhöhung der eigenen Gestehungskosten infolge von gestiegenen Herstellungs-, Bezugs- und Lohnkosten sowie Energiekosten, Gebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben am

Veranstaltungsort, die jeweiligen Preise um die erhöhten Kosten anzuheben. Die maximal mögliche Erhöhung der einzelnen Preise im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Durchführung der Veranstaltung ist begrenzt auf 5% bei mehr als 9 Monaten, auf 7,5 % bei mehr als 18 Monaten und auf 10% bei mehr als 24 Monaten.

8. Die fristgerechte Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche.

9. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz nach § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland zu entrichten. Falls dem Veranstalter ein höherer Schaden entsteht, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Die Schadensersatzpflicht entfällt oder verringert sich, wenn Sie nachweisen, dass dem Veranstalter als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Bei nicht fristgerechter oder nicht vollständiger Bezahlung der Rechnung ist der Veranstalter darüber hinaus berechtigt, den Vertrag mit Ihnen zu lösen und über die Standfläche anderweitig zu verfügen.

10. Zugunsten des Veranstalters besteht für dessen Forderung aus der Überlassung der Standflächen ein Pfandrecht an den von Ihnen eingebrachten Sachen.

11. Die vom Veranstalter erbrachten Leistungen werden in EURO fakturiert. Sie sind verpflichtet, den aus der Rechnung ersichtlichen Betrag in der aus der Rechnung ersichtlichen Währung („Abrechnungswährung“) zu zahlen. Sofern der Veranstalter aus Kulanzgründen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, im Einzelfall bereit ist, einen Ausgleich der Rechnung in einer anderen Währung als der Abrechnungswährung zu akzeptieren, so ist der jeweiligen Zahlung hinsichtlich der Umrechnung der amtliche am Tag des Zahlungseinganges gültige Einkaufskurs der Abrechnungswährung zugrunde zu legen. Etwaige Kursverluste zur Abrechnungswährung nach Fälligkeit der Rechnung gehen somit zu Ihren Lasten.

12. Beanstandungen der Rechnung sind unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen nach Zugang, schriftlich geltend zu machen; spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

13. Auf der überlassenen Standfläche vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Minderung des Beteiligungspreises oder sonstiger Kosten.

14. Die ungekürzten Beträge stehen dem Veranstalter auch dann zu, wenn Sie Ihre Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis nicht erfüllen. Ein Schadensersatzanspruch bleibt davon unberührt. Sollte der Vertrag durch den Veranstalter nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, haben Sie einen Anspruch auf anteilige Erstattung der von Ihnen gezahlten Beträge. Weitergehende Ansprüche sind nach den Regelungen in Ziffer VII und VIII dieser Teilnahmebedingungen ausgeschlossen. Die Regelung unter Ziffer XI dieser Teilnahmebedingungen bleibt unberührt.

15. Mit Gegenforderungen gegen die aus dem Vertragsverhältnis stammenden Forderungen können Sie nur insoweit aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, als Ihre Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

16. In der Übersendung einer Rechnung an einen Dritten auf Wunsch des Ausstellers liegt kein Verzicht auf die Forderung gegen den Aussteller. Sie bleiben bis zum vollständigen Forderungsausgleich zur Zahlung verpflichtet.

## V Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen, Gruppenbeteiligungen

1. Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Als Aussteller dürfen Sie die Ihnen überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen.

2. Die Nutzung der Standfläche durch mehrere Unternehmen ist nur zulässig, wenn die Bestimmungen des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen die Teilnahme von Mitausstellern und/oder zusätzlich vertretenen Unternehmen zulassen.

3. Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller) sind ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich. Dies gilt auch für Unternehmen, die zwar mit eigenen Produkten, aber nicht mit eigenem Personal vertreten sind (zusätzlich vertretene Unternehmen). Konzernfirmen und Tochtergesellschaften gelten als Mitaussteller.

Der Veranstalter ist berechtigt, für die Teilnahme von Mitausstellern einen Beteiligungspreis und sonstige Kosten zu erheben, die von Ihnen als Aussteller zu entrichten sind. Der Veranstalter ist berechtigt, die Anzahl der zugelassenen Mitaussteller pro Aussteller zu begrenzen. Für die Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen gelten im Übrigen die unter Ziffer II dieser Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen; für diese Unternehmen gelten die Teilnahmebedingungen – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien.

Nehmen Sie einen Mitaussteller oder ein zusätzlich vertretenes Unternehmen ohne ausdrückliche Zulassung des Veranstalters auf, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit Ihnen fristlos zu kündigen und die Standfläche auf Ihre Gefahr und Kosten räumen zu lassen. Ansprüche gegen den Veranstalter – gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche – bestehen in diesem Fall nicht.

Vertragsbeziehungen bestehen auch nach Zulassung ausschließlich zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, der für Verschulden seiner Mitaussteller/ zusätzlich vertretenen Unternehmen wie für eigenes Verschulden haftet.

4. Wenn mehrere Unternehmen gemeinsam auf einer Standfläche an der Veranstaltung teilnehmen wollen – Gruppenbeteiligung –, so sind die vorliegenden Teilnahmebedingungen Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien für jedes einzelne Unternehmen verbindlich. Die Anmeldung erfolgt durch den Gruppenorganisator, der für die Einhaltung der Teilnahmebedingungen durch die Gruppenteilnehmer verantwortlich ist. Vertragsbeziehungen bestehen nach Zulassung/Standflächenbestätigung ausschließlich zwischen Gruppenorganisator und Veranstalter. Ausnahmen bestehen bei individuellen Bestellungen von Service-Leistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Gruppenteilnehmers; diese sind nur vor Ort in dem Zeitraum vom 1. Aufbau- bis zum letzten Tag der Laufzeit der Veranstaltung zulässig.

5. Wird eine Standfläche zwei oder mehreren Unternehmen gemeinsam zugeteilt, haftet jedes Unternehmen dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner.

## VI Hausrecht

1. Der Veranstalter übt innerhalb des Messegeländes das Hausrecht aus.
2. Er ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien oder gesetzliche Bestimmungen ist der Veranstalter berechtigt, Ihren Stand schließen oder räumen zu lassen.
3. Es gilt die Haus- und Geländeordnung für das Kölner Messegelände in der jeweils aktuellen Fassung.

## VII Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen neu hergestellter Gegenstände beträgt 1 Jahr. Bei gebrauchten Gegenständen ist eine Gewährleistungshaftung ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Schaden auf normalem Verschleiß, höherer Gewalt, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften oder Bedienungsanweisungen beruht.

## VIII Haftung/Versicherung

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters auf Schadensersatz für anfängliche Mängel des überlassenen Vertragsgegenstandes ist ausgeschlossen.

2. Bei Schadensersatzansprüchen für die Verletzung (i) von Leben, Körper und Gesundheit sowie (ii) des Produkthaftungsgesetzes haftet der Veranstalter bei Vorsatz und Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen.

Außerdem haftet der Veranstalter für jede schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind nur solche, deren Beachtung bei der Durchführung des Vertrages unentbehrlich sind. Dies gilt für alle Ansprüche, die sich aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben könnten.

Im Übrigen haftet der Veranstalter nicht für leicht fahrlässiges Verhalten. Sonstige vertragliche und/ oder gesetzliche Schadensersatzansprüche jeglicher Art, einschließlich für Folgeschäden, sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht vom Veranstalter durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde.

Soweit der Veranstalter dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Veranstalter bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in vollem Umfang für die Organe, Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, derer sich der Veranstalter zur Erfüllung des Vertrages bedient (auch jeweils im Hinblick auf deren persönliche Haftung).

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so können hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter hergeleitet werden.

Das Vertretenmüssen des Veranstalters beschränkt sich – unbeschadet der Haftungsbeschränkungen aufgrund dieser Teilnahmebedingungen – in jedem Fall auf Verschulden.

Im Rahmen der Haftung verbleibt es bei den gesetzlichen Beweislastregeln; sie erfahren durch diese Klausel keine Änderung.

3. Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

Der Veranstalter überträgt die allgemeine Bewachung in den Messehallen und im Freigelände, die Beaufsichtigung des Außengeländes und die Kontrolle an den Eingängen Bewachungsinstituten mit uniformierten Wachleuten und zivilen Kontrolleuren.

Jeder Besucher oder Aussteller, der sich in den Messehallen aufhält, muss im Besitz eines gültigen Eintritts- oder Ausstellerausweises sein und diesen den Kontrollorganen auf Verlangen zur Prüfung vorzeigen. Die Bewachung und Sicherung einzelner Stände oder Standteile sind in dieser allgemeinen Bewachung nicht eingeschlossen.

4. Im Fall von Verträgen, die die Beschaffung bestimmter Gegenstände zum Inhalt haben, übernimmt der Veranstalter nicht das Beschaffungsrisiko, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart wird.

5. Der Veranstalter schließt keine spezielle Versicherung für den Stand ab. Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Beschädigung, Wasserschäden etc. einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes hat der Veranstalter einen Ausstellungsversicherungs-Rahmenvertrag abgeschlossen.

Der Aussteller kann gemäß diesem Rahmenvertrag sein Teilnehmerisiko selbst auf eigene Kosten abdecken (Bestellformular über das Service-Online-Tool). Diebstahl und alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, dem Veranstalter und der Versicherungsgesellschaft über die Messewache Ost (Eingang Ost) unverzüglich angezeigt und anschließend schriftlich gemeldet werden.

Es wird dringend empfohlen, alle Ausstellungsgegenstände entsprechend abzusichern und eine ausreichende Ausstellungsversicherung für die Aufbau-, Messe- und Abbauzeit abzuschließen. Standwachen dürfen nur durch die von dem Veranstalter beauftragten Bewachungsinstitute gestellt werden.

6. Als Aussteller haften Sie gegenüber dem Veranstalter und Dritten für jeden Schaden, den Sie, Ihr Personal, Ihre Mitarbeiter oder von Ihnen beauftragte Dritte oder sonstige Dritte, derer Sie sich zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten bedienen, dem Veranstalter oder Dritten schuldhaft zufügen. Sie haben den Veranstalter insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Technischen Richtlinien sowie die Informationen aus Rundschreiben des Veranstalters über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sind unbedingt zu beachten.

7. Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese darauf beruhen, dass durch die Ausstellung des Ausstellers, durch die Gestaltung des Stands des Ausstellers oder die auf dem Stand des Ausstellers ausgestellten Produkte oder deren geistiger Inhalt Rechte Dritter (insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte oder Persönlichkeitsrechte) oder sonstige andere gesetzliche Vorschriften verletzt werden. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen (insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, etwaige Abmahn- oder Rechtsverfolgungskosten oder Gerichtsgebühren).

## IX Geltendmachung von Ansprüchen/Verjährung

1. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter – gleich welcher Art – sind unverzüglich, in jedem Fall während der Laufzeit der Veranstaltung, schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang bei dem Veranstalter. Später eingehende Forderungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Ansprüche gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit in Zusammenhang stehenden Ansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt.

Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche für die Verletzung (i) von Leben, Körper und Gesundheit, (ii) des Produkthaftungsgesetzes, (iii) wesentlicher Vertragspflicht sowie (iv) aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Veranstalter. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## X Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters. Gerichtsstand, auch im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess ist, soweit es sich bei Ihnen um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Köln. Der Veranstalter ist nach seiner Wahl auch berechtigt, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und dem Veranstalter ist deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend.

## XI Vorbehalte / Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

1. Als Aussteller sind Sie auch dann für die Einhaltung sämtlicher im Gastgeberland gültigen Gesetze, Richtlinien und sonstigen Vorschriften allein verantwortlich, wenn die Teilnahmebedingungen des Veranstalters von solchen Vorschriften inhaltlich abweichen. Sie sind verpflichtet, sich über die einschlägigen Vorschriften am Veranstaltungsort rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich die notwendige Kenntnis zu verschaffen.

Der Veranstalter hat diesbezüglich keine Hinweis- und Informationspflicht.

2. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, bei Vorliegen zwingender, nicht von ihm verschuldeter Gründe oder unvorhergesehener Ereignisse, wie etwa höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, Terror, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordert. Der Veranstalter wird den Aussteller hiervon unverzüglich unterrichten, sofern er hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Der Aussteller besitzt in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden.

3. Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund eines der in Ziffer 2 genannten Fälle ist der Aussteller verpflichtet, auf Anforderung des Veranstalters einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu übernehmen. Der Anteil ist der Höhe nach auf maximal 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes begrenzt. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote bestimmt sich nach der Summe aller aufseiten des Veranstalters bereits entstandenen Kosten, geteilt durch die Anzahl der Aussteller unter Beachtung der Größe der gebuchten Ausstellungsfläche des jeweiligen Ausstellers.

4. Hat der Aussteller an einer Teilnahme infolge einer in Ziffer 2 genannten Fälle kein Interesse mehr und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugeordneten Standfläche, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Im Fall einer Absage einer Veranstaltung haftet der Veranstalter nicht für Schäden und/oder sonstige Nachteile, die sich für Sie hieraus ergeben.

## XII Schlussbestimmungen

1. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennen Sie die Teilnahmebedingungen des Veranstalters (den Allgemeinen und Besonderen Teil, die Technischen Richtlinien sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen) als verbindlich an. Für das Vertragsverhältnis gelten nur diese Bestimmungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Ausstellers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Veranstalter diesen nicht gesondert widerspricht. Dies gilt insbesondere auch für abweichende Zahlungsbedingungen.

2. Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

3. Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel selbst.